



Merkblatt

Versorgungsabschläge

**Stand:
08/2018**

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz).

In Anlehnung an das Rentenrecht wird Ihr Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn Sie

- wegen **Schwerbehinderung** (vgl. **I**) oder
- auf Antrag wegen **Antragsaltersgrenze** (vgl. **II**) oder
- mit Erreichen der **Dienstunfähigkeit** (vgl. **III**)

in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Es wird stets der Versorgungsbezug gemindert und nicht der Ruhegehaltsatz. Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.

I

Versorgungsabschlag bei Schwerbehinderung § 16 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG NRW

Werden Sie auf Antrag wegen **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt, wird Ihr Ruhegehalt **nicht gemindert**, wenn der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem Sie das **63. Lebensjahr vollendet** haben.

Für jedes Jahr, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie das **63. Lebensjahr vollenden**, auf Antrag wegen **Schwerbehinderung** in den Ruhestand versetzt werden, beträgt die Minderung **3,6 %**.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Versorgungsabschlages ist der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie das 63. Lebensjahr vollenden. Liegt Ihre maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie diese besonderen Altersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (**gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**).

Verstirbt eine schwerbehinderte Person während des aktiven Dienstes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ist das für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge maßgeblich Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag zu mindern, der bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu erheben wäre.

Bitte beachten: Ob und in welchem Umfang ein Versorgungsabschlag zu erheben ist, hängt vom Grund der Zuruhesetzung ab.

- Sie haben das 63. Lebensjahr vollendet. Irrtümlich werden Sie jedoch nicht auf Grund Ihrer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt sondern auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit. Sofern es nicht möglich ist, diesen Fehler vor Beginn des Ruhestandes zu korrigieren, ist ein Versorgungsabschlag zu erheben (siehe Abschnitt II).

Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlages

1. Geburtsdatum: 07.11.1957
Beginn des Ruhestandes: 01.09.2020
Vollendung 63. Lebensjahr: 06.11.2020
 $01.09.2020 - 30.11.2020 = 91 \text{ T} = 0,25 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v. H.} = 0,90 \%$
2. Geburtsdatum: 07.11.1958
Beginn des Ruhestandes: 01.12.2018
Vollendung 63. Lebensjahr: 06.11.2021
 $01.12.2018 - 30.11.2021 = 3 \text{ J} \times 3,6 \text{ v. H.} = 10,80 \%$

II

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze § 16 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 Abs. 1 LBeamtVG NRW

Werden Sie nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag **ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt, ist Ihr Ruhegehalt zu mindern.

Die Minderung beträgt **3,6 % für jedes Jahr**, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie die **Regelaltersgrenze vollenden**, in den Ruhestand versetzt werden. Der Abschlag beträgt **maximal 14,4 %**.

Ausnahmen:

- Wenn Sie **vor Ablauf des 31.12.2012 eine Altersteilzeit angetreten** haben und **am 01.08.2013 in vollem Umfang freigestellt** waren, ist für die Berechnung des Versorgungsabschlages nur der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem das **65. Lebensjahr vollendet** wird, zu berücksichtigen
- Gilt für Sie eine nach der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt.
(Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen, Professoren)
- Gilt für Sie eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegenden besondere Altersgrenze, wird bei der Berechnung des Versorgungsabschlages nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem diese besondere Altersgrenze vollendet wird.
(Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst und im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten)

Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das **65. Lebensjahr vollendet** und **mindestens 45 „Dienstjahre“** zurückgelegt worden sind.

„Dienstjahre“ in diesem Sinne sind:

- ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,
- Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
- ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst,
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen (**nicht im Versicherungsverlauf enthaltene Zeiten, für die z. B. eine Beiträgerstattung gezahlt wurde, können nicht berücksichtigt werden**),
- Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, unabhängig davon, wann das Kind geboren ist.
- Pflegezeiten

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** und einer eingeschränkten **Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit** sind dabei **voll anzurechnen**.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese **nur einmal** zu berücksichtigen.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

1. Geburtsdatum: 15.10.1952
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 31.10.2015
am 31.12. 2012 in Altersteilzeit und am 01.08.2013 in vollem Umfang freigestellt
Vollendung 65. Lebensjahr 14.10.2017
 $01.11.2015 - 31.10.2017 = 2 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 7,2 \%$
2. Geburtsdatum 15.04.1954
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 30.04.2017
Regelaltersgrenze: Vollendung 65. Lebensjahr plus 8 Monate = 14.12.2019
 $01.05.2017 - 31.12.2019 = 2 \text{ Jahre } 245 \text{ Tage} = 2,67 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 9,61 \%$
3. Geburtsdatum: 15.10.1956 (Lehrer)
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Ablauf des 31.01.2020
Regelaltersgrenze: Vollendung 65. Lebensjahr plus 10 Monate = 15.08.2022
Besondere Altersgrenze für Lehrer: 31.01.2023
 $01.02.2020 - 31.08.2022 = 2 \text{ Jahre } 213 \text{ Tage} = 2,58 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 9,29 \%$
4. Geburtsdatum: 15.10.1964
Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.10.2027
Regelaltersgrenze: Vollendung 67. Lebensjahr = 14.10.2031
 $01.11.2027 - 31.10.2031 = 4 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 14,4 \%$

III

Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit § 16 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 91 Abs. 2 LBeamtVG NRW

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird das Ruhegehalt **nicht gemindert**, wenn Sie

- aufgrund eines **Dienstunfalles** dienstunfähig geworden sind
- oder
- das **63. Lebensjahr bereits vollendet** und **mindestens 40 „Dienstjahre“** zurückgelegt haben. „Dienstjahre“ in diesem Sinne sind:
 - ruhegehaltfähige Beamtenzeiten,
 - Zeiten des Wehr- und Zivildienstes,
 - ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst,
 - Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen (**nicht im Versicherungsverlauf enthaltene Zeiten, für die z. B. eine Beitragserstattung gezahlt wurde, können nicht berücksichtigt werden**),,
 - Zeiten einer zugeordneten Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes, unabhängig davon, wann das Kind geboren ist.
 - Pflegezeiten

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** und einer eingeschränkten **Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit** sind dabei **voll anzurechnen**.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese **nur einmal** zu berücksichtigen.

oder

- das 63. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand schwerbehindert sind

oder

- das in der nachfolgenden Tabelle angegebene Lebensalter bei der Zurruesetzung bereits vollendet haben.

Sofern keine der vorgenannten Ausnahmen vorliegt, ist das Ruhegehalt zu mindern. Das für die Berechnung des Versorgungsabschlages maßgebliche Lebensalter richtet sich nach dem **Zeitpunkt der Zurruesetzung**. Die Minderung beträgt **3,6 % für jedes Jahr**, um das Sie **vor Ablauf des Monats**, in dem Sie das **in der Tabelle aufgeführte Lebensalter vollenden**, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließlich Ablauf des	vollendetes Lebensalter	
	Jahre	+ Monat/e
31.12.2018	63	11
31.12.2019	64	-
31.12.2020	64	2
31.12.2021	64	4
31.12.2022	64	6
31.12.2023	64	8
31.12.2024	64	10
danach	65	-

Die Minderung des Ruhegehaltes darf jedoch **10,8 % nicht übersteigen**.

Liegt Ihre maßgebliche gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 63. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie diese besondere Altersgrenze vollenden, für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (**gilt für Beamte in den Feuerwehren, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**).

Verstirbt eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder Richter im aktiven Dienst, und liegt keine der vorgenannten Ausnahmen vor, ist das um den Versorgungsabschlag wegen Dienstunfähigkeit geminderte Ruhegehalt bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages:

1. Geburtsdatum: 15.05.1954
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.12.2018
Vollendung 63. Lebensjahr plus 11 Monate: 14.04.2018
Kein Versorgungsabschlag, da bei Versetzung in den Ruhestand bereits älter als 63 Jahre 11 Monate
2. Geburtsdatum: 15.05.1957
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.12.2018
Vollendung 63. Lebensjahr plus 11 Monate: 14.04.2021
 $01.01.2019 - 30.04.2021 = 2 \text{ Jahr } 120 \text{ Tage} = 2,33 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 8,39 \%$
3. Geburtsdatum: 15.05.1971
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.07.2019
Vollendung 64. Lebensjahr: 14.05.2035
 $01.08.2019 - 31.05.2035 = 15 \text{ Jahre } 304 \text{ Tage} = 15,83 \text{ Jahre} \times 3,6 \% = 56,99 \% \text{ maximal } 10,8 \%$